

Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal –Stand 30.07.26

Aufgrund der §§ 7, 27b, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. Art. 4, 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal ist die institutionalisierte Interessensvertretung der in Wuppertal lebenden Menschen mit Behinderung, arbeitet mit Rat und Verwaltung sowie anderen Einrichtungen und Institutionen in Fragen und Belangen der Menschen mit Behinderung zusammen. Er erarbeitet Vorgaben und Vorschläge, die im Rahmen eines verbindlichen Beteiligungsverfahrens in die Gremienarbeit der Stadt Wuppertal eingebracht werden, um Menschen mit Behinderung ein barriere- und diskriminierungsfreies Leben sowie die Realisierung von Inklusion in allen Alltagsbereichen zu gewährleisten. Der Beirat der Menschen mit Behinderung versteht sich als breite Interessensvertretung, die durch ihre Arbeit auch armutsbetroffene, migrantische und anderweitig marginalisierte Menschen mit Behinderung stärken will. Er ist ein eigenständiges politisches Gremium, welches eine kontinuierliche Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen gewährleisten muss.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Beirat der Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung in Wuppertal. Er begleitet und beurteilt die Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion regelmäßig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, soziale Leistungen).
- Die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs.
- Die Beratung und Koordination von Anliegen Betroffener, um Barrieren sichtbar zu machen und zu beheben.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung zur Förderung eines inklusiven Zusammenlebens.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 stehen dem Beirat folgende Rechte gegenüber den Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretungen) und der Verwaltung zu:

- a) Er kann Empfehlungen, Stellungnahmen, Vorschläge und Anregungen an sie richten. Diese Eingaben sind von den zuständigen Stellen in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen und nachvollziehbar zu behandeln.
- b) Er ist berechtigt Anträge in die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen einzubringen. Die Stellung eines Antrags setzt einen vorherigen Beschluss des Beirates voraus. Diese Anträge sind von den zuständigen Gremien zu beraten.

(3) Im Sinne einer kooperativen, inklusiven und bürgernahen Kommunalpolitik werden Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung in alle Ausschüsse des Rates, mit Ausnahme des Haupt- und Personalausschusses, als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat der Menschen mit Behinderung gehören an
a) als stimmberechtigte Mitglieder

mindestens 10 Personen, die unabhängig ihrer Zugehörigkeit zu einer Organisation selbst zum Kreis der Menschen mit Behinderung gehören müssen, sowie maximal 5 weitere Vertreter/-innen der Organisationen der Menschen mit Behinderung in Wuppertal.

Dabei müssen folgende Selbstvertreter/-innen im Beirat vertreten sein:

- Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit
- Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder Taubheit
 - Menschen mit chronischen Erkrankungen
- Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung
 - Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Satzung des Beirates der Menschen mit Behinderung der Stadt Wuppertal –Stand 30.07.26

b) als beratende Mitglieder

- Je ein/-e Vertreter/-in der Ratsfraktionen
- 3 Vertreter/-innen der freien Wohlfahrtspflege
- Je ein/-e Vertreter/-in des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsrates
- Die/Der zuständige Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration
Für jede/-n Vertreter/-in ist ein/-e Stellvertreter/-in zu benennen.

(2) Zur Ermittlung der Vertreter/-innen der Organisationen der Menschen mit Behinderung werden alle Wuppertaler Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und sonstige Gruppierungen der Menschen mit Behinderung in Wuppertal von der Stadt Wuppertal zu einer Versammlung eingeladen. Damit auch Menschen mit Behinderung, die keiner Organisation angehören, die Möglichkeit haben, im Beirat vertreten zu sein, wird die Einladung barrierefrei öffentlich verbreitet. Um den unterschiedlichen Interessen, Perspektiven und Lebensrealitäten der Menschen mit Behinderung in Wuppertal angemessen Rechnung zu tragen, sollen möglichst Menschen allen Alters und jeden Geschlechts im Beirat vertreten sein.

(3) Die Vertreter/-innen der Ratsfraktionen werden von diesen benannt.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege benennt die Vertreter/-innen der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat der Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/-n 1. und 2. Stellvertreter/-in. Diese müssen stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sein.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates der Menschen mit Behinderung richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt.

§ 5 Transparenzgebot und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sorgen für Transparenz über ihre Arbeit und die Themen, die sie behandeln.

Die Mitglieder des Beirates der Menschen mit Behinderung sind über ihre Tätigkeit und über die Angelegenheiten, die ihnen vor deren Veröffentlichung zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Beirat der Menschen mit Behinderung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Stadt Wuppertal.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.